



Richtlinie der Landeshauptstadt Stuttgart  
zum Förderprogramm Ladeinfrastruktur für elektrische Carsharing-Fahrzeuge  
(„Förderung LIS-eCS“)  
in der Fassung vom **12.11.2024**

Mit der „Förderung LIS-eCS“ bezuschusst die Landeshauptstadt Stuttgart die Errichtung von Ladepunkten für elektrisches Carsharing. Die initialen Mehrkosten gegenüber konventionellem Carsharing für die Einrichtung einer zum Betrieb notwendigen Ladeinfrastruktur werden dadurch verringert und die Bereitstellung von elektrischen Carsharing-Angeboten attraktiver. Dadurch soll der Ausbau der elektrischen Carsharing-Flotte beschleunigt werden.

## Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungsempfänger
- 2 Förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen, Rechtsanspruch, Kumulierbarkeit
- 3 Förderung der Ladeinfrastruktur für elektrische Carsharing-Fahrzeuge
- 4 Antragsverfahren
- 5 Auszahlungsverfahren
- 6 Regelungen im Falle einer verkürzten Nutzungsdauer der geförderten Ladeinfrastruktur
- 7 Ausnahmen
- 8 Inkrafttreten / Geltungsdauer

## 1 Zuwendungsempfänger

### 1.1 Antragsberechtigt sind

- **juristische und natürliche Personen** des öffentlichen und des privaten Rechts

in ihrer Eigenschaft als

- **Betreiber von Carsharing-Fahrzeugen** im Sinne des § 2 Nr.1 Carsharinggesetz (CSgG), die einen Carsharing-Stellplatz mit Ladeinfrastruktur ausstatten

## 2 Förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen, Rechtsanspruch, Kumulierbarkeit

### 2.1 Gefördert werden Kosten für die Planung, Installation und Inbetriebnahme von Ladeinfrastruktur für Carsharing-Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nr.1 CsgG der Fahrzeugklasse M1 sowohl im

- öffentlichen Straßenraum als auch auf
- privaten Flächen außerhalb des Straßenraums,

die für mindestens acht Jahre betrieben und ausschließlich von Carsharing-Fahrzeugen genutzt wird.

Die Ladeinfrastruktur muss auf der Gemarkung der Landeshauptstadt Stuttgart oder am Gelände des Stuttgarter Flughafens installiert werden.

- 2.2 Nicht förderfähig sind
- bauliche Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits beauftragt oder begonnen worden sind.
  - Ladepunkte, die nicht exklusiv von Carsharing-Fahrzeugen im Sinne des § 2 Nr.1 CsgG genutzt werden.
- 2.3 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Stuttgart.
- 2.4 Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In den Haushaltsjahren 2024/2025 stehen jeweils 150.000 Euro zur Verfügung. Vollständige Anträge werden entsprechend des Eingangsdatums priorisiert berücksichtigt (Windhundprinzip). Pro Antragsteller können pro Jahr bis zu zehn Ladepunkte gefördert werden. Ladepunkte im öffentlichen Straßenraum werden dabei nicht mitgezählt.
- 2.5 Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderprogrammen eines identischen Fördertatbestandes des Bundes oder des Landes kombinierbar, sofern diese es zulassen. Die Fördermittel aus anderen Förderprogrammen werden von den förderfähigen Kosten (3.3) dieser Förderrichtlinie in Abzug gebracht. Eine Kombination mit dem städtischen Förderprogramm „e-Carsharing und nachhaltige Mobilität in Quartieren“ ist ausgeschlossen.

### **3 Förderung der Ladeinfrastruktur für elektrische Carsharing-Fahrzeuge**

#### **3.1 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Anschaffung und Installation sowie Leasing/Miete/Contracting von neuer Ladeinfrastruktur für rein batterieelektrische (im Sinne des § 2 Nr. 2 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG)) Carsharing-Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nr.1 CsgG.

#### **3.2 Fördersätze**

Es werden bis zu **50 % der förderfähigen Kosten** für die Planung, Installation und Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur bezuschusst.

Pro **Ladepunkt** ist eine **maximale Fördersumme von 5.000 Euro** möglich.

Entsprechende Nachweise über die entstandenen Kosten und die Umsetzung der Maßnahme sind bei Beantragung der Auszahlung einzureichen (Verwendungsnachweis).

### 3.3 Förderfähige Kosten

Zu den förderfähigen Kosten zählen die:

- Errichtung eines Netzanschlusses (inkl. Tiefbau und Fundamentierung).
- Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses
- Ladehardware (Ladesäule bzw. Wallbox)
- Leerrohre und Kabeltrassen vom Netzanschluss über die Unterverteilung bis zu den Stellplätzen, an denen Ladepunkte vorgesehen sind
- Maßnahmen an der vorgelagerten Elektroinstallation, die zur Einrichtung und Betrieb der Ladepunkte erforderlich sind
- Lastmanagement
- Einrichtung eines Anfahrsschutzes
- Einrichtung einer Gehwegnase
- Kosten für die Planung, Installation und Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur

### 3.4 Technische Anforderungen an Ladepunkte

Entsprechend Anhang II Nr. 1.1 der EU-Verordnung 2023/1804 (AFIR) sind Wechselstrom-Normalladepunkte für Elektrofahrzeuge aus Gründen der Interoperabilität mindestens mit Steckdosen oder Fahrzeugkupplungen des Typs 2 nach der Norm EN 62196-2:2017 auszurüsten.

An einem Ladepunkt muss mindestens eine Leistung von 11 kW bereitgestellt werden können.

### 3.5 Ökostrombezug

Zur Gewährung der Förderung ist nachzuweisen, dass der Strombedarf der Ladeinfrastruktur dauerhaft mit Ökostrom gedeckt wird, sofern darauf eine Einflussmöglichkeit besteht.

## 4 Antragsverfahren

Die formale Beantragung der Förderzuschüsse beim Grundsatzreferat Klimaschutz, Mobilität und Wohnen muss vor der Beauftragung der Maßnahme erfolgen.

Der Antrag ist mit dem bereitgestellten Antragsformular per Mail an [eMobilitaet@stuttgart.de](mailto:eMobilitaet@stuttgart.de) einzureichen.

Mit dem Förderantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Ortsangabe der geplanten Installation einer Ladeinfrastruktur für Carsharing-Fahrzeuge unter Angabe der betroffenen Stellplätze
- Angebot für Installation bzw. Aufstellung der voraussichtlichen Kosten für die geplanten Maßnahmen

Die Förderung wird von der Landeshauptstadt Stuttgart durch einen schriftlichen Förderbescheid festgesetzt.

## 5 Auszahlungsverfahren

Der schriftliche Auszahlungsantrag des Zuwendungsempfängers muss spätestens ein Jahr (= Förderzeitraum) nach der Bescheiderteilung bei der Landeshauptstadt Stuttgart eingereicht werden.

Ein später eingehender Auszahlungsantrag kann nicht mehr berücksichtigt werden, außer der Ladeinfrastrukturbetreiber kann nachweisen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Zusätzlich zum Auszahlungsantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Originalrechnungen der ausführenden Firmen bzw. Auflistung der entstandenen Kosten inkl. Nachweise
- Schriftlicher Nachweis über die Versorgung der E-Ladeeinrichtungen mit Ökostrom, sofern der Antragsteller dies beeinflussen kann (= Stromrechnung, Stromliefervertrag),
- Foto der installierten Ladeinfrastruktur
- ggf. Unternehmererklärung des ausführenden Unternehmens
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Erklärung über die exklusive Nutzung der Ladeinfrastruktur durch elektrische Carsharingfahrzeuge

Kostenerhöhungen in der Abrechnung führen nicht zu einer nachträglichen Erhöhung der bewilligten Förderung.

Vor der Auszahlung der Zuschüsse kann die Landeshauptstadt Stuttgart eine Prüfung vor Ort durchführen oder beauftragen. Diese Überprüfung ist für den Zuwendungsempfänger kostenfrei.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass zur Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragte Personen die von der Förderung betroffenen Ladepunkte einsehen können, um die förderungsrelevanten Sachverhalte überprüfen können.

Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben kann der Förderbescheid ganz oder in Teilen widerrufen werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des BGB), mindestens jedoch mit jährlich 7,5 Prozent, zu verzinsen.

## **6 Regelungen im Falle einer verkürzten Nutzungsdauer der geförderten Ladeinfrastruktur**

Die Ladeinfrastruktur ist für **mindestens acht Jahre** zu betreiben. Bei Leasing/Miete/Contracting muss der Vertrag zum Betrieb über mindestens dieselbe Laufzeit geschlossen werden.

Die Laufzeit für den Betrieb eines Ladepunkts beginnt mit der Inbetriebsetzung der Ladeinfrastruktur. Maßgeblich ist das Inbetriebnahmeprotokoll, sofern im Rahmen eines Gestattungsvertrags keine abweichende Regelung getroffen wird.

Im öffentlichen Straßenraum richtet sich die Laufzeit der Förderung nach der Laufzeit des Gestattungsvertrages zum Betrieb von Ladeinfrastruktur am jeweiligen Standort.

Endet der Betrieb eines geförderten Ladepunkts als exklusiver Ladepunkt für Carsharing-Fahrzeuge vor Ablauf der Laufzeit, ist der Fördermittelgeber darüber unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

Die für diesen Ladepunkt ausgezahlte Fördersumme ist abhängig von der verbleibenden Restlaufzeit anteilig zurückzuerstatten, sofern kein Alternativstandort mit Ladeinfrastruktur nachgewiesen werden kann.

## **7 Ausnahmen**

Ausnahmen in Bezug auf die Fördervoraussetzungen sind zulässig, sofern dies aus energie-technischem Interesse geboten ist.

## **8 Inkrafttreten / Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt für alle formal gestellten Anträge, die ab diesem Zeitpunkt bei der Landeshauptstadt Stuttgart eingehen.

Hinweis: Die in dieser Richtlinie verwendeten Nominalpronomen werden nach ihrem grammatischen Geschlecht und nicht nach biologischem oder sozialem Geschlecht der zugehörigen natürlichen Person verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet keine Wertung.